

## **Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 einschließlich des IV. Nachtrages vom 01.12.2017**

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgende durch Beschlüsse des Rates vom 04.03.2015, 02.12.2015, 23.11.2016 und 29.11.2017 geänderte Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zweck und Rechtsform der Übergangsheime

- (1) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie dienen der Aufnahme und der vorübergehenden und vorläufigen Unterbringung von
- ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gemäß § 1 FlüAG verpflichtet ist, sowie Aussiedlern und Zuwanderern (gemäß § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gemäß § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz verpflichtet ist.
  - obdach- und wohnungslosen Personen auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt Schwerte unterhält Unterkünfte folgender Objektgruppen:

|                   |  |                                  |
|-------------------|--|----------------------------------|
| Objektgruppe<br>A | Objekte mit separatem Sanitärbereich (max. 2 Wohneinheiten pro Bereich), separater Küche / Kochgelegenheit, abgeschlossene Wohneinheiten | ➔ kein Gebührenabschlag          |
| Objektgruppe<br>B | Gemeinschaftsunterkünfte, Objekte mit gemeinschaftlichem Sanitärbereich, Gemeinschaftsküchen, keine abgeschlossene Wohneinheit           | ➔ Grundgebührenabschlag von 10 % |

- (3) Objektgleitklausel

Für unterjährige und betrieblich erforderliche Zu- und Abgänge von Objekten (z.B. durch befristete Mietverträge, neue Mietverträge, Mietvertragskündigung, Ankauf, Verkauf) gilt die Objektgleitklausel.

Abgehende Objekte sind bis zu ihrem betrieblichen Abgang als Notunterkunft Bestandteil der jeweiligen Mischkalkulation.

Objektzugänge ergänzen die jeweilige Mischkalkulation ab dem Zeitpunkt des jeweiligen betrieblichen Zuganges als Notunterkunft.

## § 2 **Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Benutzer können die Unterkunft nicht als Dauerwohnung beanspruchen. Diese gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art. Die Pflicht, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung nicht berührt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit, einem bestimmten Raum oder einem bestimmten Gebäude besteht nicht, die Belegungshoheit obliegt der Stadt.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit betreffen, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmedatum und endet durch
  - Auszug aus dem Übergangsheim
  - Widerruf der Einweisungs- beziehungsweise Umsetzungsverfügung
  - Räumung
  - Ableben.
- (5) Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist zulässig, wenn
  - aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in ein anderes Übergangsheim erforderlich ist
  - der rechtliche Grund für die Unterbringung entfällt
  - Benutzer trotz Abmahnung gegen die Benutzungsordnung / Hausordnung verstoßen haben.
 Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
  - die Einweisung widerrufen wird
  - der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der Betroffene ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

## § 3 **Rückgabe der Unterkunft**

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind den Mitarbeitern der Stadt unverzüglich zu übergeben, die Schlüssel verbleiben jederzeit im Eigentum der Stadt, bei Zuwiderhandlung haften die Benutzer für entstehende Folgekosten.

Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder sind den Benutzern nicht gestattet.

## § 4 **Aufsicht und Ordnung in den Übergangsheimen**

Die Ordnung in den Übergangsheimen untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Sie kann durch eine formlose Benutzungsordnung oder Hausordnung geregelt werden, die Inhalte stehen im Ermessen der Stadt. Die Inhalte sind bindend für sämtliche Benutzer, deren Angehörige und gegebenenfalls Dritte. Die Benutzer haften für ihre Angehörigen und Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- die Stadt unverzüglich über Schäden in der zugewiesenen Unterkunft sowie im oder am Grundstück / Gebäude zu unterrichten,
- den Anweisungen des städtischen Personals Folge zu leisten.

## § 5

### **Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nach Rücksprache mit der Stadt in angemessenem Umfang in die Unterkunft eingebracht werden.
- (4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Stadt kann erforderliche Maßnahmen nach eigenem Ermessen durchführen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen beziehungsweise zu gewährleisten.

## § 6

### **Betreten der Unterkünfte und Datenschutz**

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Gebäude jederzeit und die jeweilige Unterkunft nach Absprache mit den Benutzern zu betreten. Bei Gefahr oder zur Abwehr von Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck die Schlüssel der Unterkünfte.
- (2) Halbjährlich erfolgt eine Begehung und Besichtigung der kompletten Unterkunft. Die Benutzer sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren. Die Begehung wird in einem angemessenen Zeitraum angekündigt.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben, durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt verpflichtet.

Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

## § 7

### **Instandhaltung**

- (1) Die Instandhaltung der Unterkunft und die Pflege des Grundstückes obliegen der Stadt.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## § 8

### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (2) Die Benutzer haften der Stadt oder einem nachfolgenden Benutzer für alle Schäden die von ihnen selbst, von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Die Stadt ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, unerwünschten Personen den Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu untersagen.
- (3) Schäden und Verunreinigungen durch Benutzer, kann die Stadt auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

## § 9 **Grundgebühr, Verbrauchskosten**

- (1) Mit dem Tag der Einweisung in eine Unterkunft sind Benutzungsgebühren, bestehend aus der Grundgebühr und den Verbrauchskosten, zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten auf Basis der Vorausleistungen des laufenden Jahres beziehungsweise der Verbrauchskosten des Vorjahres und wird auf die Benutzer umgelegt.
- (2) Die Kalkulationen der Gebühren erfolgen als Mischkalkulationen für die in § 1 dieser Satzung genannten Objektgruppen. Innerhalb einer Objektgruppe gelten einheitliche Gebührensätze pro Person monatlich. Die Summe der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Objekte wird mit dem Schlüssel „Summe der sozialverträglichen Personenbelegungen der Objekte“ umgelegt.
- (3) Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Gemeinschaftsflächen wie Sanitäranlagen und Küchen werden anteilig genutzt und berücksichtigt. Die Bemessung erfolgt nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben, § 6 KAG entsprechend.
- (4) Die Gebührenhöhe ab 01.01.2018 beträgt

|  | <b>Objektgruppe A</b>     | <b>Objektgruppe B</b>    |
|--|---------------------------|--------------------------|
| <b>Grundgebühr</b><br>mtl. pro Person      | <b>242 €</b><br>(= 100 %) | <b>218 €</b><br>(= 90 %) |
| <b>Verbrauchsgebühr</b><br>mtl. pro Person | <b>44 €</b>               | <b>44 €</b>              |
| <b>Gebühren</b><br>mtl. pro Person         | <b>286 €</b>              | <b>262 €</b>             |

- (5) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung / Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab den Benutzern mitzuteilen.
- (6) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städtischen Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Grundgebühr und der Verbrauchskosten**

- (1) Die Grundgebühr und die Verbrauchskosten sind spätestens bis zum Fünften eines jeden Monats an die Stadtkasse Schwerte zu zahlen.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen bei untermonatlicher Begründung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird für jeden Tag 1/30-tel der Monatsgebühr beziehungsweise -kosten berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen, Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- (3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen, eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

## **§ 11**

### **Verstöße gegen die Satzung**

- (1) Für Zuwiderhandlungen, Duldungen oder Unterlassungen bezüglich der Einhaltung dieser Satzungsvorschriften können Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Es kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 € oder eine Ersatzvornahme festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist können die angedrohten Maßnahmen durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Benutzers ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge scheidet eine Fristsetzung aus.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.
- (3) Räumt ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 510 / SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Dieser IV. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.